



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Brandenburg

BDK LV Brandenburg | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Landtag Brandenburg
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Inneres und Kommunales
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Anja Penßler-Beyer
Funktion: Landesvorsitzende

E-Mail: anja.penssler-beyer@bdk.de
Telefon: +49 160 274 113 9

Datum: 29.03.2022

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zum Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz – BbgPBG)

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V., Landesverband Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V., Landesverband Brandenburg, möchte ich mich zunächst dafür bedanken, zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkung

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V., Landesverband Brandenburg (BDK) ist davon überzeugt, dass die Brandenburgische Polizei grundsätzlich bereits Engagement bei der Entwicklung von Verfahrenswegen gezeigt hat, die in weiten Teilen geeignet erscheinen, polizeiliches Fehlverhalten zu bearbeiten. Die Ausgestaltung der geschaffenen Verfahrenswege ist jedoch mehr auf die Feststellung straf- oder disziplinarrechtlicher Relevanz der zu prüfenden (Einzel-) Sachverhalte fokussiert und weniger auf die Gewährleistung eines umfassenden Beschwerdemanagements, das auch strukturelle Defizite untersucht.

Unabhängig von den mittlerweile in mehreren Bundesländern festgestellten "Chatgruppen" und ihrem abscheulichen Austausch menschenverachtender Inhalte, den Vorwürfen zu möglichen "rechten Netzwerken in der Polizei" und den in der Öffentlichkeit präsenten Fällen von "Polizeigewalt" lässt sich festhalten, dass unsere Brandenburgischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach wie vor ein hohes Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern genießen. Dieses Vertrauen resultiert wesentlich aus dem Wissen, dass die weitaus überwiegende Zahl der



Polizeibeamtinnen und -beamten unseres Landes ihren Dienst nach den gesetzlichen Vorgaben versehen und jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.

Leider steht jedoch zu befürchten, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger mit jedem neuen dokumentierten Fall polizeilichen Fehlverhaltens abnehmen wird, und zwar unabhängig davon, ob sich ein Vorfall tatsächlich in Brandenburg ereignete. Aus Sicht des BDK kann festgehalten werden, dass die polizeiliche Arbeit seit Jahren in ihrer Komplexität, der Dynamik polizeilicher Lagen und sich entwickelnder Kriminalitätsphänomene schwieriger geworden ist, vor allem für junge Kolleginnen und Kollegen. Hinzu kommt, dass polizeiliches Einschreiten in der Öffentlichkeit immer mehr durch Passantinnen und Passanten hinterfragt, mit Mobiltelefonen gefilmt und anschließend verkürzt in den sozialen Netzwerken veröffentlicht und kommentiert wird. Insbesondere im Zusammenhang mit polizeilichen Lagen, bei denen unmittelbarer Zwang (berechtigt) angewendet werden muss, führen anschließende Veröffentlichungen, ohne dass erklärende Informationen zum Einsatzgeschehen vorliegen, zu unberechtigten Vorwürfen gegen die Polizei.

Was die eingangs beschriebenen, bisherigen Möglichkeiten zur Beschwerde angeht, so werden Gründe einer "kritischen Hinterfragung" vielfach darin gesehen, dass es ihnen an der notwendigen Neutralität fehlen würde, vorgetragene Sachverhalte objektiv zu prüfen. Weiterhin bestehen hinreichende Bedenken, dass diese Strukturen aufgrund ihrer Einbindung in die Hierarchie des Ministeriums des Innern und für Kommunales geeignet sind, eine Kontrollfunktion aus Sicht der Legislative über die Exekutive auszuüben, da sie Teil der Exekutive sind. Diese Anbindung wird von den Polizeibeamtinnen und -beamten häufig als Grund genannt, nicht die bisher vorgesehenen Verfahrenswege zu beschreiten, weil Zweifel bestehen, dass die Eingaben vertraulich behandelt werden.

Aus den vorgenannten Gründen erachten wir die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für Polizeibedienstete sowie für Bürgerinnen und Bürger, die als Hilfsorgan des Landtages im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts tätig wird, für erforderlich und begrüßen die im Gesetzesentwurf formulierte Absicht, eine solche Stelle einzurichten, ausdrücklich.

2. Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen – Umsetzung europäischer Rechtsprechung

Das Fehlen unabhängiger Beschwerdestellen war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand kritischer Betrachtungen, die nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch von internationalen Organisationen vorgetragen wurden.

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch seine ständige Rechtsprechung u. a. festgestellt, dass bei Vorwürfen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte die Ermittlungen unabhängig sein müssen und zwischen den Ermittlungsverantwortlichen und -durchführenden



eine hierarchische sowie institutionelle Unabhängigkeit bestehen muss.¹ Der Ministerrat des Europarates hat bereits 2001 ein Dokument zum europäischen Kodex für Polizeietik angenommen, in dem u. a. festgestellt wurde, dass "generell Zweifel aufkommen, wenn Polizei gegen die Polizei ermittelt."²

Der Kommissar für Menschenrechte des Europarates forderte die deutschen Behörden in seinem Bericht im Jahr 2015 (erneut) auf, "unabhängige Polizeibeschwerdestellen einzurichten".³ Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) legte der Bundesregierung 2017 einen Bericht vor, in dem festgestellt wurde, dass "der CPT jedoch gewisse Zweifel daran (hat), ob Ermittlungen, die von Ermittlern der zentralen Ermittlungsstellen gegen andere Polizeibeamte durchgeführt werden, tatsächlich als vollständig, unabhängig und unparteiisch angesehen werden können – dies gilt umso mehr für Ermittlungen, die von Kriminalbeamten der Landeskriminalämter oder örtlichen Polizeipräsidien durchgeführt werden." Weiter begrüßte der CPT die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle in Rheinland-Pfalz und "ermutigte die zuständigen Behörden aller anderen Bundesländer, einen unabhängigen Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Misshandlungen seitens der Polizei zu schaffen."⁴

3. Unabhängige Polizeibeauftragte in Deutschland

Unabhängige Polizeibeauftragte wurden bereits in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eingeführt. In Berlin befindet sich das mittlerweile verabschiedete Gesetz nunmehr in der Umsetzungsphase.

Auf Bundesebene hatte zuletzt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Februar 2019 einen Gesetzentwurf zur Einrichtung eines "unabhängigen Polizeibeauftragten" vorgelegt.⁵

Die Betrachtung der Tätigkeitsberichte der Bundesländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz bietet aufgrund der dort dargelegten Eingabezahlen, vor allem aber aufgrund der in beiden Berichten glaubhaft geschilderten "breiten Akzeptanz" mit der diesen Stellen begegnet wird, ausreichend Anlass, auch in Brandenburg eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten.

¹ Amnesty International, Positionspapier „Unabhängige Untersuchungsmechanismen in Fällen von rechtswidriger Polizeigewalt“, September 2018

² The European Code of Police Ethics, Council of Europe, 19.09.2001, Rec(2001)10, Nr. 61.

³ Bericht des Menschenrechtskommissars Nils Muižnieks über seinen Besuch in Deutschland, 14. April und 04. - 08. Mai 2015, Straßburg, 01.10.2015, CommDH(2015)20, S. 3; Siehe auch der Bericht seines Vorgängers: Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland, 09-11. und 15. – 20. Oktober 2006, Straßburg, 11.07.2007, CommDH (2007)14, Nr. 39

⁴ Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) über seinen Besuch in Deutschland, 25. November– 07. Dezember 2015 Straßburg, 01.06.2017, CPT/Inf(2017)13, Nr. 18-19

⁵ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/7928, Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG),



Die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein, Samiah El Samadoni, stellte in ihrem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2016 bis 2018 fest, dass mehr als 75 % der 396 Eingaben in diesem Zeitraum von Polizeibeschäftigten erfolgten. Die Gesamtzahl der Eingaben ließen sich folgendermaßen unterteilen⁶:

- ✓ 105 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern
- ✓ 33 Fälle zu vermeintlich rechtswidrigen polizeilichen Maßnahmen
- ✓ 33 Fälle von Kommunikationsdefiziten bei der Polizei oder Probleme bei der Aufnahme bzw. Bearbeitung von Strafanzeigen.
- ✓ 287 Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten
- ✓ 70 Eingaben zu internen Konflikten
- ✓ 39 Fälle von Konflikten mit Vorgesetzten
- ✓ 34 Eingaben zu Disziplinar- und Strafverfahren
- ✓ 12 Eingaben bezüglich Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit

Auch die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz, Frau Schleicher-Rothmund, stellt in ihrem zuletzt vorgelegten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2018 und 2019 fest, dass *"die Entwicklung der Eingaben, die dem Aufgabenbereich Polizei zuzuordnen sind, (...) seit der Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für die Landespolizei eine aufsteigende Tendenz zeigt"*.⁷ Auch in Rheinland-Pfalz zeigt die Zahl der Eingaben durch Polizeibeschäftigte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen leicht positiven Trend (21 auf 27 Eingaben) und macht 16,88 % aller Eingaben aus.⁸

4. Vorliegender Gesetzentwurf – Anpassungen

Zunächst bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung – Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Polizeiangelegenheiten – zu begrüßen ist. Der von der Regierungskoalition vorgelegte Entwurf entspricht, bis auf geringe Abweichungen, in weiten Teilen dem 2016 in Schleswig-Holstein in Kraft getretenen Gesetz zur Einrichtung einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Landes.

Aus Sicht des BDK ergeben sich zum Entwurf der Regierungskoalition nur wenige Erörterungs- und Anpassungsbedarfe, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

⁶ Landtag Schleswig-Holstein, Bürgerbeauftragte, Polizeibeauftragte, Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, Antidiskriminierungsstelle, Pressemitteilung Nr. 23 vom 25.06.2020

⁷ Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei (Hrsg.) Tätigkeitsbericht 2018 und 2019, Seite 5.

⁸ A.a.O. Seite 12



4.2 Wahl und Amtszeit

- Das Gesetz sollte, im Unterschied zum Entwurf, die erforderliche Mehrheit (§12 BbgPBG) definieren in "einfache Mehrheit" und die Wahl der/des Landespolizeibeauftragten mit dem Passus "mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages" verknüpfen.
- Wir erachten die im Gesetzentwurf vorgesehene mögliche Amtsdauer von bis zu 18 Jahren als zu lang und schlagen vielmehr die einmalige Möglichkeit der Wiederwahl der/des Landespolizeibeauftragten vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des/der Landespolizeibeauftragten sollten ebenfalls höchstens bis zu 12 Jahre in dieser Funktion eingesetzt werden können.

4.3 Bezüge

- Der/die Polizeibeauftragte sollte eine dem Amt angemessene Vergütung erhalten. Aus Sicht des BDK stellt auch die Höhe der Besoldung eine Kommunikation "auf Augenhöhe" mit den zuständigen Ministern/-innen und Behördenleiter/-innen sicher. Der Vorschlag sieht hier eine B 3 zuzüglich einer monatlichen Aufwandsvergütung vor.

Auch der Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg erhält nach hiesigem Kenntnisstand eine Vergütung nach B 3 plus einer monatlichen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltes. Der Blick nach Rheinland-Pfalz zeigt, dass die dortige Bürger- und Polizeibeauftragte Bezüge nach B 9, ihr Vertreter nach B3 erhält und die einzelnen Referate mit Juristinnen und Juristen besetzt sind.⁹

Die Stelle der/des Landespolizeibeauftragten sollte aus unserer Sicht mindestens gleichwertig mit den brandenburgischen Behördenleitungen sein, so dass wir eine Eingruppierung im Bereich der B 5 oder B 6 für geboten erachten.

4.4 Personal

- Die Personalzuweisung regelt der Entwurf mit der Formulierung einer "*notwendigen Personal- und Sachausstattung*." Diesbezüglich erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass die Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz mit ca. 4 Millionen Einwohnern/-innen und ca. 10.000 Polizeibesetzten derzeit über 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt.¹⁰

⁹ Wortprotokoll der Sitzung des Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, Abgeordnetenhaus Berlin, 18. Wahlperiode, 58. Sitzung,

08.06.2020, Seite 10

¹⁰ A.a.O.



- In ihrem Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2018 schreibt die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein, dass sie den ersten Tätigkeitsbericht aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung erst verspätet fertigstellen konnte. Weiter wird in diesem Bericht ausgeführt, dass *"vor dem Hintergrund der von Anfang an überraschend zahlreichen Eingaben und Beschwerden an die Polizeibeauftragte (396 Petitionen im Berichtszeitraum) die personelle Ausstattung nicht ausreichend war, um gleichzeitig die Petitionen zu bearbeiten und den Bericht zeitnah zu erstellen."*¹¹
- Die personelle Ausgestaltung der oder des Landespolizeibeauftragten sollte sich an den Erfahrungen bereits bestehender Stellen ausrichten und nach Evaluation der Anzahl und des inhaltlichen Umfangs der Eingaben angepasst werden. Insbesondere die Bemessung des Personals der in Rheinland-Pfalz tätigen Bürger- und Polizeibeauftragten könnte hier beispielhaft im Sinne einer "Untergrenze" sein.

4.5 Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizeibehörden

- Der Schutz der Personen, die sich an die oder den Polizeibeauftragte/-n wenden, erfordert umfangreiche Vorkehrungen, die aus unserer Sicht zusätzlich durch eine Form der Beweislastumkehr gewährleistet sein sollten. Hier ist u. a. in dem Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in § 4 (Eingaben und Hinweise) folgende Regelung enthalten:

*"Sofern Beschäftigte der in § 1 Abs. 2 genannten Behörden (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundeszollverwaltung und die Polizei beim Deutschen Bundestag) Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung ihres Rechts gem. Abs. 1 vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Abs. 2 Satz 2 (keine dienstlichen Nachteile) vorliegt."*¹²

Die Aufnahme eines gleichlautenden Passus erscheint i. S. eines umfassenden Whistleblowerschutzes sinnvoll.

4.6 Form und Frist, Vertraulichkeit, anonyme Eingaben

- Der letzte Teil des ersten Absatzes sollte wie folgt geändert werden: *"Beschwerden und Eingaben können mündlich und schriftlich, in elektronischer oder postalischer Form erfolgen."*
- Absatz (2) in § 5 sowie Absatz (3) in §10 deuten darauf hin, dass der oder die Beauftragte bei der Weiterleitung von Straftaten dem Opportunitätsprinzip unterliegt. Unklar bleibt

¹¹ Tätigkeitsbericht Der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein 2016-2018, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Juni 2020, Seite 5

¹² Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/7928, Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG), Seite 9



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Brandenburg

jedoch, wann die Schwelle zur zwingenden Weiterleitung gegeben ist. Aus Sicht des BDK muss eine Ermessensgrenze bei Katalogstraftaten nach §138 StGB klar benannt sein.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Anja Penßler-Beyer'.

Anja Penßler-Beyer
Landesvorsitzende